

dienen lassen (§ 3 der ASAO 107). Einachsige Anhänger sind deshalb mit Stützen gegen das Kippen zu sichern (§ 14 Abs. 2 der ASAO 361) bzw. einachsige Düngestreuer mit Stützen auszurüsten, die ein unbeabsichtigtes Kippen des Düngerstreuers verhindern und eine Höheneinstellung für den Kupplungsvorgang ermöglichen (§ 17 der ASAO 107/1).

Auch das Gesetzbuch der Arbeit verpflichtet in § 91 Abs. 1 die für den Gesundheits- und Arbeitsschutz Verantwortlichen, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmittel so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körperlich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken, und die Erzeugnisse nur in der erforderlichen Schutzgüte anzubieten, zu befördern oder in Betrieb zu setzen. Zur Durchführung dieser grundsätzlichen Aufgaben sind in der ASAO 3 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — vom 1. August 1961 (GBl. II S. 339) die Rechtspflichten der Arbeitsschutzverantwortlichen hinsichtlich der von ihnen zu beachtenden Grundforderungen und Regeln bei der Konstruktion und Herstellung der Produktions- und Arbeitsmittel und für die Feststellung der Schutzgüte konkretisiert.

Die schuldhafte Verletzung der sowohl durch § 4 der VO zum Schutze der Arbeitskraft von 1951 i. d. F. von 1954 als auch durch die ASAO 107, 107/1, 361 und 3 begründeten Rechtspflichten fiel bis zum 1. Januar 1963 unter die Strafbestimmungen der bis dahin geltenden §§ 45 ff. der VO zum Schutze der Arbeitskraft. Die Arbeitsschutzverordnung (ASchVO) vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) i. d. F. vom 5. Dezember 1963 (GBl. 1964 II S. 15) enthält zwar keine so ausdrücklichen Bestimmungen über die Gewährleistung der Schutzgüte wie § 4 der VO zum Schutze der Arbeitskraft. Gleichwohl werden aber auch die sich darauf beziehenden Rechtspflichten der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter der Konstruktions- und Herstellerbetriebe, wie sie sich für den vorliegenden Fall auf dem Gebiet des Landmaschinenbaus aus den ASAO 361 (§ 14) und 107 (§ 17) sowie aus der ASAO 3 ergeben, von der ASchVO umfaßt.

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts kann § 8 ASchVO nicht entnommen werden, daß sich die darin für den Betriebsleiter begründeten Rechtspflichten, die gemäß § 18 auch den leitenden Mitarbeitern obliegen, nur auf die Arbeitssicherheit der Werk tätigen des Betriebes, dem die Arbeitsschutzverantwortlichen angehören, beziehen. Die Verpflichtung erstreckt sich vielmehr darauf, „ständig die Arbeitssicherheit der Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ... zu gewährleisten“ — mithin auch die Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit der Schutzgüte. Insoweit ist das Bezirksgericht von einer formal-juristischen Betrachtungsweise ausgegangen, weil es sich mit dem Inhalt, den Aufgaben und der Stellung der ASchVO im System des Arbeitsschutzrechts nicht genügend vertraut gemacht hat. Unter Bezugnahme auf die zuvor dargelegte Entwicklung des Arbeitsschutzrechts zur Frage der Schutzgüte soll nur darauf verwiesen werden, daß die ASchVO u. a. ausdrücklich zur Durchführung des § 91 Abs. 1 GBA erlassen worden ist, mit dem die grundsätzlichen Pflichten der für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen für die Gewährleistung der Schutzgüte begründet werden, wie sie auch in der ASAO 3 sowie in den das Gebiet des Landmaschinenbaus und speziell die Arbeitssicherheit an Düngerstreuer betreffenden ASAO 361 und 107/1 detailliert sind. Des weiteren sind diese Pflichten auch im § 8 Abs. 1 ASchVO in der im übrigen nur beispielsweise

Anführung unter Buchst. a und in dem hiermit im Zusammenhang stehenden § 9 ausdrücklich beschrieben, so die Pflicht, „insbesondere zu sichern, daß die Unfallgefahren und gesundheitsgefährdenden Einflüsse bei der Arbeit ... entsprechend dem Stand der technischen und ökonomischen Entwicklung beseitigt bzw. gemindert werden“.

Die gleiche formal-juristische Betrachtung liegt auch der weiteren Auffassung des Bezirksgerichts zugrunde, daß der in § 31 ASchVO verwendete Begriff „im Betrieb“ den Anwendungsbereich der ASchVO und speziell der Strafbestimmung des § 31 auf die Fälle der Gefährdung von Werk tätigen des Betriebes beschränkt, dem der für die Arbeitssicherheit Verantwortliche angehört. Mit Ausnahme der in § 30 der 3. DVO zum LPG-Gesetz — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft — vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733) angeführten gesellschaftlichen Arbeitsbereiche wird damit vielmehr der auf alle Sphären des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses bezogene Anwendungsbereich der ASchVO und dessen Abgrenzung zu den übrigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens charakterisiert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Rechtsansicht des Bezirksgerichts über die Nichtanwendbarkeit der ASchVO fehlerhaft ist. Diese gesetzliche Bestimmung (so auch § 31) ist auch in Fällen schuldhafter Verletzung von Rechtspflichten, die sich auf die Gewährleistung der Schutzgüte erstrecken, anwendbar, wenn — anders als in der früheren VO zum Schutze der Arbeitskraft — dadurch im Prozeß der gesellschaftlichen Produktion ebenfalls schuldhaft eine konkrete Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen herbeigeführt oder zugelassen worden ist. Wird das Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefährdung aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht festgestellt, so ist der Ordnungsstrafatbestand des § 32 ASchVO gegeben.

Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung hat die Überprüfung des Urteils ergeben:

Im Ergebnis richtig ist die Feststellung im Urteil, daß die drei Angeklagten als Betriebsleiter, technischer Leiter und Leiter des Konstruktionsbüros im VEB Landmaschinenbau für die Gewährleistung der Schutzgüte bei der Konstruktion und Herstellung des Großflächen-Tellerdüngerstreuers D 385 verantwortlich sind. Dabei ist es hinsichtlich des Angeklagten K. rechtlich ohne Bedeutung, daß die Konstruktion des Düngerstreuers schon im Juni 1960 abgeschlossen war, weil er als Leiter des Konstruktionsbüros weiterhin für die Serienbetreuung verantwortlich war und infolge der bei der Konstruktion begangenen Versäumnisse hinsichtlich der Schutzgüte des Düngerstreuers nach wie vor verpflichtet blieb, die insoweit bestehenden Konstruktionsmängel zu beseitigen.

Für die Angeklagten ergab sich die konkrete Rechtspflicht gemäß den ASAO 361 und 107/1 sowie der ASAO 3 (§ 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 Abs. 5), das einachsige Gerät sicherheitstechnisch mit einer Stützvorrichtung auszurüsten sowie mit einer Windenansatzstelle für ein gefahrloses und einfaches Anheben bei Reparaturen zu versehen und darüber hinaus zur Vermeidung jeglicher noch vorhandener Gefahren und zur Minderung von Erschwernissen in die Bedienungsanleitung Hinweise für ein ungefährdetes Arbeiten, hier speziell für die Verfahrensweise bei Radwechsel, aufzunehmen. Diese für die Angeklagten objektiv bestehenden Rechtspflichten haben sie in keiner Phase der -Konstruktion und später der Produktion des Düngerstreuers erfüllt* weil sie der Annahme waren, der Düngerstreuer sei infolge starker Kopflastigkeit standsicher. Nach dem